

Jugendordnung

der Sportjugend im Kreissportbund Erzgebirge e.V.

§ 1 Name, Wesen, Sitz

Die Sportjugend des Landkreises Erzgebirge ist die Jugendorganisation im Kreissportbund Erzgebirge e.V.

Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Vereine im Kreissportbund gebildet. Sie führt und verwaltet sich entsprechend der Grundlagendokumente des Kreissportbundes selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Ihr Sitz ist beim Kreissportbund Erzgebirge e.V.

§ 2 Zweck

Die Kreissportjugend will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit als Bestandteil der Jugendhilfe

- den Sport fördern und pflegen,
- die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
- zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
- für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
- zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen
- jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
- internationale Verständigung wecken,
- Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendpflege wahrnehmen,
- die Aus- und Fortbildung organisieren

§ 3 Grundsätze

3.1. Die Kreissportjugend Erzgebirge bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.

3.2. Die Kreissportjugend ist parteipolitisch unabhängig. In ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhalt der Natur und Umwelt ein.

3.3. Die Kreissportjugend ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und erkennt deren Ziele und Grundsätze an.

§ 4 Organe

Die Organe der Kreissportjugend sind

4.1. der Sportjugendtag,

4.2. der Sportjugendvorstand

§ 5 Der Sportjugendtag

5.1. Der Sportjugendtag ist das oberste Organ und findet in der Regel vor dem ordentlichen Kreissporttag statt. Er ist vom Sportjugendvorstand mindestens 4 Wochen vorher durch Rundschreiben und Veröffentlichung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.

5.2. Die Aufgaben des Sportjugendtages sind:

- Beratung und Beschlussfassung zu Grundsatzfragen,
- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes und der Kommissionen,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- Beschluss über die Jahresrechnung und den Haushaltsvorschlag,
- Entlastung des Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Delegierten zum Sportjugendtag der Sportjugend Sachsen,
- Beschlussfassung zu Anträgen.

5.3. Der Sportjugendtag ist nach ordnungsgemäßer Einladung stets beschlussfähig. Jeder Mitgliedsverein und die Mitglieder des Jugendvorstandes haben eine Stimme.

5.4. Die Wahl erfolgt auf der Grundlage der beschlossenen Wahlordnung.

5.5. Außerordentliche Sportjugendtage

finden statt, wenn die Einberufung bei Vorliegen triftiger Gründe durch den Vorstand beschlossen wird.

5.6. In den Jahren zwischen den Sportjugendtagen finden zentrale Beratungen des Vorstandes mit den Jugendleiterinnen/Jugendleitern der Vereine statt.

§ 6 Vorstand der Kreissportjugend

6.1. Zusammensetzung:

- Vorsitzende/r,
- Stellvertretende/r Vorsitzende/r,
- Schatzmeister/in,
- zwei bis vier weitere Mitglieder, davon 2 unter 27 Jahren.

6.2. In den Vorstand der Sportjugend ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des Kreissportbundes Erzgebirge angehört.

6.3. Die Vorstandsmitglieder werden für den Zeitraum bis zum nächsten Sportjugendtag gewählt, Wiederwahlen sind möglich.

6.4. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die der/des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Arbeitsausschüsse/Kommissionen

7.1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse oder Kommissionen gebildet werden.

7.2. Arbeitsausschüsse setzen sich zusammen:

- aus einem Mitglied des Vorstandes und
- weiteren Mitarbeitern, die vom Kreissportjugendvorstand berufen werden

7.3. Die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung des jeweiligen Auftrages.

7.4. Die Mitglieder der Kommissionen werden aus den jeweiligen Vorschlägen der Vereinssportjugenden durch den Vorstand berufen.

Diese Aufgaben nehmen die Kommissionen in eigener Verantwortung wahr.

Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Sportjugendvorstandes (weitere Personen können im Bedarfsfall hinzugezogen werden – mit beratender Stimme).

Aufgabenbereiche:

- Finanz- und Zuschusswesen,
- Sportliche Jugendarbeit,
- Allgemeine Jugendarbeit,
- Jugend- und Sportpolitik/Mitbestimmung,
- Internationale Jugendarbeit,
- Lehrarbeit,
- Erholung, Freizeit und Veranstaltungen,
- Sport für Mädchen und Frauen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Sportliche Jugendsozialarbeit.

§ 8 Kassenführung und Rechnungsprüfung

8.1. Die Kreissportjugend stellt über die ihr zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel einen eigenen Haushalt auf.

8.2. Die Haushalts- und Rechnungsführung erfolgt unter Verantwortung des Schatzmeisters.

8.3. Die Haushalts- und Rechnungsführung unterliegt der Prüfung durch die Kassenprüfer des Kreissportbundes.

§ 9 Vertretung

Die Kreissportjugend wird vertreten durch den Vorsitzenden der Kreissportjugend. Im Falle der Verhinderung durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied.

§ 10 Inkrafttreten der KSJ- Ordnung

Anlässlich der Vollversammlung zur Gründung der KSJ Erzgebirge am in tritt diese Ordnung in Kraft.